



**Beispiel für eine Rechnung:**

<b>Firma X</b>		
<b>Lange Gasse 22, 90425 Nürnberg</b>		
<b>Steuernummer: 123/456/79000</b>		Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Un- ternehmers
USt-IdNr.: DE 123456789		
<b>Fa. Y GmbH</b>		Ausstellungsdatum
<b>Fuchsgasse 15</b>		
<b>90768 Fürth</b>		
Nürnberg, 17.04.2016		
<b>Rechnung Nr. 325/2016</b>		Fortlaufende Rech- nungsnummer
<b>Tag der Lieferung: 03.04.2016</b>		Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
	Waren 7 %      Waren 19 %	
10 Rasenmäher Marke „Top“ á 1.000 €		10.000,00 €
60 kg Tannendünger „Nadelgrün“		100,00 €
15 kg Rasensamen „Trittfest“	60,00 €	
<b>Summe Waren 7 %</b>	<b>60,00 €</b>	
<b>Summe Waren 19 %</b>		<b>10.100,00 €</b>
Umsatzsteuer 7 %	4,20 €	
Umsatzsteuer 19 %		1.919,00 €
<b>Rechnungsbetrag gesamt</b>		<b>12.083,20€</b>
Bei Zahlung bis zum 02.05.2016 wird ein Skonto von 2 % (=241,66 €) eingeräumt.		Jede im Voraus ver- einbarte Minderung des Entgelts

### **Pflichtangaben in der Rechnung:**

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers (§14 Abs. 4 Nr. 1 UStG; Erleichterungen durch § 31 Abs. 2 und 3 UStDV),
- Steuernummer **oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers** (§ 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG)
- **Ausstellungsdatum** (§ 14 Abs. 4 Nr. 3 UStG)
- **fortlaufende Rechnungsnummer** (§ 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG) (einmalig vergeben)
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung (§ 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG; Erleichterungen durch § 31 Abs. 3 UstDV),
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung **oder bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts (sofern nicht mit Ausstellungsdatum identisch)** (§ 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG); als Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird (§ 31 Abs. 4 UstDV).
- **nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt** für die Lieferung oder sonstige Leistung **sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist** (§14 Abs. 4 Nr. 7 UStG) und
- **den anzuwendenden Steuersatz** sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt (§ 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG).

### **Aufbewahrungsfristen:**

- Hinweis auf zweijährige Aufbewahrungsfrist der Rechnung, sofern eine steuerpflichtige Lieferung oder Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht wurde und der Abnehmer kein Unternehmer oder die Leistung für den privaten Bereich erbracht wird.
- Wird eine Bauleistung an einen anderen Bauunternehmer erbracht, muss der Hinweis auf § 13b UStG erfolgen: Steuerschuld des Leistungsempfängers nach § 14a
- Werden Lieferungen innerhalb der EU erbracht, muss die Nummer des Leistungsempfängers aufgeführt werden.

**Besondere Vorschriften** bestehen u.a. bei Fahrausweisen, Fahrzeuglieferungen, innergemeinschaftlichen Beförderungen, innergemeinschaftlichen Lieferungen (auch neuer Fahrzeuge), Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (§ 13b UStG), Reiseleistungen, Differenzbesteuerung sowie Dreiecksgeschäften (vgl. § 14a UStG, § 34 UstDV).

### **Elektronische Rechnungen**

- Pflichtangaben einer Rechnung müssen auch auf einer elektronischen Rechnung enthalten sein (UStG §14 Abs. 4).
- Der Rechnungsempfänger muss damit einverstanden sein, die Rechnung in elektronischer Form zu erhalten (UStG §14 Abs. 1).
- Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes müssen gewährleistet sein (durch jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können; UStG §14 Abs. 1). Unbeschadet dieser zulässigen Verfahren kann dies auch mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder elektronischem Datenaustausch erfolgen (UStG §14 Abs. 3).
- Unabhängig vom gewählten Verfahren müssen elektronische Rechnungen revisionssicher und elektronisch archiviert werden.
- Die Aufbewahrungsfrist und Lesbarkeit beträgt aktuell zehn Jahre (UStG §14b).



## Beispiel für eine Kleinbetragsrechnung

(Gesamtbetrag max. 150 €)

<b>Rechnung</b>	
<b>Firma X</b>	
<b>Lange Gasse 22, 90425 Nürnberg</b>	
Firma X Lange Gasse 22 90425 Nürnberg	Nürnberg, 17.08.2016
Lieferungsgegenstand:	100 Kugelschreiber Design „black“
Rechnungsbetrag-brutto:	59,50 € (Summe enthält 19 % USt)

### Pflichtangaben in Rechnungen über Kleinbeträge:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens,
- **Ausstellungsdatum,**
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung und
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz bzw. den Hinweis auf eine Steuerbefreiung oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung und sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Die Vorschriften zur Kleinbetragsrechnung gelten nicht für Rechnungen über Leistungen nach § 3c und 6a UStG sowie in Fällen, in denen der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist (§ 13b UStG).